

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Plauer See"

vom 8. März 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg - Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:

§ 1 Festsetzung

(1) Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichnete Landschaft des Plauer Sees auf dem Gebiet der Gemeinden Plau, Karow und Ganzlin im Landkreis Parchim wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Plauer See" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet "Plauer See" umfaßt einen Teil der Mittelmecklenburgischen Seenplatte auf einer Fläche von etwa 43 Quadratkilometern. Es grenzt an die Landschaftsschutzgebiete "Mecklenburger Großseenland - Landkreis Müritz" und "Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim".

(2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) sind das Landschaftsschutzgebiet mit einer einseitig gestrichelten Linie und die vom Landschaftsschutz ausgenommenen Bereiche mit einer gepunkteten Linie schwarz umrandet. Die Striche weisen dabei in das Landschaftsschutzgebiet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage in einem Satz Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 mittels einer einseitig gestrichelten Linie (die Striche ins Landschaftsschutzgebiet zeigend) sowie die Grenzen der vom Landschaftsschutz ausgenommenen Bereiche mit einer gepunkteten Linie eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Mit Flurkarten dargestellte Teile der Landschaftsschutzgebietsgrenzen sind in den Abgrenzungskarten mit einer zusätzlichen schwarzen Linie umrandet. Der jeweils größte Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Soweit unbefestigte Wege, Gräben, Bachläufe, Hecken o. ä. die Grenze bilden, liegen diese im Landschaftsschutzgebiet; bilden befestigte Straßen und Wege die Grenze, liegen diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die maßgebende Ausfertigung der Übersichts-, Abgrenzungs- und Flurkarten ist beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, archivmäßig verwahrt.

Weitere Ausfertigungen sind

- im Amt Plau-Land, Der Amtsvorsteher, Meyenburger Chaussee 9, 19395 Plau am See,
- in der Stadt Plau am See, Der Bürgermeister, Markt 2, 19395 Plau am See,
- im Landesnationalparkamt Mecklenburg-Vorpommern, Naturpark "Nossentiner/Schwinzer Heide", Ziegenhorn 1, 19395 Karow

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder zu kennzeichnen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet bildet einen repräsentativen Ausschnitt der glazialen Serie mit zusammenhängenden wasser- und waldbestandenen Endmoränen-, Sander- und Niederungslandschaften, die

eine mannigfaltige und häufig noch ursprüngliche Naturlandschaft aufweisen. Vielfältige Landschaftselemente wie zum Beispiel Alleen, Hecken, Einzelbäume, Feuchtgebiete, Steilhänge, frühgeschichtliche Bodendenkmale durchsetzen das Gebiet und bieten dem Betrachter ein vielgestaltiges Bild. Der überwiegende Teil der Flächen wird fischerei-, land- und forstwirtschaftlich genutzt. Durch den hohen Anteil an unzerstörten Lebensräumen beherbergt das Landschaftsschutzgebiet eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Das gesamte Gebiet eignet sich aufgrund seiner Vielfalt und Eigenart in der naturräumlichen Ausstattung sowie seiner Schönheit besonders gut für die landschaftsgebundene Erholung.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz der Landschaft des Plauer Sees und seiner Umgebung. Wesentlich dabei sind die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft sowie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch die besondere Bedeutung des Plauer Sees für die Erholung.

(3) Der Schutz dieser Landschaft ist insbesondere erforderlich:

- zur Erhaltung der glazial geprägten Oberflächenformen,
- zur Erhaltung und Fortführung der traditionellen Landnutzungsformen und -strukturen,
- zur Erhaltung des durch die Nutzung geprägten Landschaftsbildes und der damit verbundenen Naturerlebniseignung,
- zur Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft,
- zur Sicherung und Wiederherstellung von naturnahen und natürlichen Landschaftsteilen,
- zur Sicherung von Tier- und Pflanzengesellschaften und ihren Lebensräumen,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer,
- zur Sicherung und Herstellung von Biotopverbundsystemen.

§ 4 Pflege- und Entwicklungsplan

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Zielsetzungen ist durch den Landrat als untere Naturschutzbehörde in angemessener Frist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und periodisch fortzuschreiben.

§ 5 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen, das Landschaftsbild oder den Erholungswert zu beeinträchtigen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. genehmigungspflichtige und nichtgenehmigungspflichtige bauliche Anlagen entsprechend der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu errichten oder wesentlich zu erweitern oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile im Sinne des Bundesberggesetzes aufzusuchen, abzubauen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf andere Art zu verändern,
3. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer neu zu schaffen,
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder außerhalb von genehmigten Feuerstellen offene Feuer zu entzünden,
5. außerhalb von öffentlichen oder hierfür gekennzeichneten Wegen und Flächen zu reiten,
6. außerhalb von öffentlichen Wegen und Flächen oder hierfür gekennzeichneten Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
7. Plätze aller Art, Straßen oder Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
8. Schilf- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinzufahren,
9. auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben,
10. mit Fluggeräten oder verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen zu starten oder zu landen,

11. in Gewässer einschließlich Grundwasser Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen oder einzuleiten, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig oder nachhaltig zu verändern,
12. Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der unverbauten Landschaft zu lagern,
13. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze aufzustellen oder zu benutzen,
14. Fisch- oder Wassergeflügelintensivhaltung in, an oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben,
15. Wildfütterungseinrichtungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie jagdliche Anlagen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Naßwiesen, Bruch- und Auwäldern, naturnahen Bach- und Flußabschnitten, Quellbereichen, nicht ablaßbaren Teichen und stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen anzulegen,
16. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
18. oberirdische Leitungen zu verlegen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 5 sind auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden oder auszugleichen sind.

(2) Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

§ 7 Befreiungen

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

§ 8 Sonderregelungen

Die Verbote des § 5 gelten nicht für:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des
2. § 5 Abs. 2 Nr. 14, 16 und 17,
3. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Nutzung der den in § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichneten Zwecken gewidmeten Flächen,
4. die erforderliche Gewässer-, Straßen- und Wegeunterhaltung,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
6. alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung des zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungsplanes des Landschaftsschutzgebietes dienen,
7. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 15.

§ 9 Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Beim Landrat als untere Naturschutzbehörde sind folgende Maßnahmen in Schriftform anzuzeigen:
1. der Umbruch von Grünland zum Zweck der Erneuerung - durch den Nutzungsberechtigten unter Beifügung eines Lageplanes,
 2. das Aufstellen ortsfester jagdlicher Einrichtungen - durch den Jagdausübungsberechtigten,
 3. die Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen oder Rastplätzen - durch die entsprechende Kommune unter Beifügung eines Lageplanes,
 4. die Umnutzung von Ödland,
 5. die Durchführung von gewerblichen Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.
- (2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde bestätigt dem Anzeigenden den Eingang der Anzeige. Er kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird. Mit der Durchführung einer Maßnahme gemäß Absatz 1 darf frühestens einen Monat nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit die Maßnahme nicht ganz oder teilweise untersagt wurde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 oder einer Sonderregelung nach § 8 einem Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 18 zuwiderhandelt oder
 2. eine in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführte Handlung ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der Monatsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt im Landkreis Parchim der Beschluß Nr. 44 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 11. November 1957 außer Kraft, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung vom 24. Juni 1994 und die Zweite Verordnung zur Änderung vom 13. Februar 1996.

Parchim, den 8. März 1996

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Anlage 1

Übersichtskarte

Bestandteil der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
"Plauer See"

Auszug aus Kreiskarte Lüz
Maßstab 1 : 50.000
verkleinert

08. MARZ 1996

Parchim, den
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutz-
behörde

vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Februar 1996

